

Erziehungsbeauftragung
gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4 zum Besuch der
Rollerdisco des REV Heilbronn am 06.08.2022

Hiermit erteile/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r gem. § 1626 ff. BGB

(Name) (Vorname) (Name) (Vorname)

(Adresse)

(telefonisch erreichbar)

für die Zeit am 06.08.2022 von _____ bis _____
(Uhrzeit) (Datum und Uhrzeit)

die Erziehungsbeauftragung für mein Kind

(Name) (Vorname) (Alter)

(Adresse)

folgender Begleitperson (Erziehungsbeauftragte Person)

(Name) (Vorname) (Alter)

(Adresse)

Unterschrift der Erziehungsbeauftragten Person

(Ort / Datum) (Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten)

Hinweise bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages

Im Folgenden geben wir Ihnen einige Anhaltspunkte, die bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes zu beachten sind:

Für Eltern und Erziehungsbeauftragte:

Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) haben danach die Möglichkeit ihrem Kind jederzeit einen Besuch einer Tanzveranstaltung, eines Kinos, einer Gaststätte oder eines Brauchtumsfestes auch entgegen der Zeit- und Altersgrenzen im Jugendschutzgesetz zu gestatten, wenn statt ihrer, eine erziehungsbeauftragte Person die Aufsichtspflicht übernimmt.

Grundsätzlich wäre es natürlich wünschenswert, wenn Eltern ihr Kind beim Besuch einer Veranstaltung selbst begleiten. Auch sollten sie sich vor ihrer Entscheidung, beispielsweise einen Diskotheken- oder Kinobesuch zu gestatten, genau überlegen, was sie ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen und welche Vertrauensperson für die Erteilung eines Erziehungsauftrages in Frage kommt. Denn die Verantwortung bleibt - auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen - weiterhin bei den Eltern!

Um im Falle einer Kontrolle die Erziehungsbeauftragung nachweisen zu können, stellen wir am Ende des Textes einen geeigneten Bescheinigungsvordruck zur Verfügung. Grundsätzlich ist für die Erteilung eines Erziehungsauftrages keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollte folgendes beachtet werden:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein.
- Sie/er sollte Ihnen gut bekannt sein, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennen und genügend Reife besitzen, um Gefahren für das Wohl Ihres Kindes rechtzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dazu gehört auch gegebenenfalls Grenzen (Rauchen, Alkohol und Drogen) setzen zu können. Im Zweifelsfall überzeugen Sie sich, dass die beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.
- Sie/er sollte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen stehen.
- Eine Weiterdelegation des Erziehungsauftrags auf Dritte ist nicht möglich. Ebenso stellen Blankunterschriften der Eltern auf Formblättern mit nachträglicher Eintragung des Ortes oder des Volljährigen keine rechtmäßige Erteilung einer Erziehungsbeauftragung dar.
- Eine Manipulation einer schriftlichen Erziehungsbeauftragung stellt eine Urkundenfälschung dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- Eine Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen Tag/Abend. Sie ist keine Generalerklärung!
- Sowohl das Kind oder der Jugendliche als auch der von den Eltern benannte Erziehungsbeauftragte müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen.

- Der Erziehungsauftrag sollte klar umgrenzt sein und auch die Rückkehrzeit und den Heimweg beinhalten.
- Um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können, sollte die erziehungsbeauftragte Person nur ein Kind oder einen Jugendlichen begleiten.
- Auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gilt, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Konsum branntweinhaltiger (Mix-)Getränke und das Rauchen untersagt.
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendverbände, Sportvereine, Kirchen, usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt und eine Genehmigung hierfür vorliegt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Für Veranstalter und Gewerbetreibende:

Veranstalter und Gewerbetreibende sind trotz des § 1 Absatz 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz weiterhin grundsätzlich an den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere den Zeit- und Altersgrenzen, gebunden.

Sie sollten daher im eigenen Interesse auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die ordnungsgemäße Ausstellung der vorgelegten Erziehungsbeauftragungen achten. Im Zweifelsfall haben Veranstalter und Gewerbetreibende die Pflicht die Berechtigung zu überprüfen und dem betreffenden Kind oder Jugendlichen den Zutritt zu ihren Räumen zu verweigern.

Ist eine erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage – z.B. wegen Alkoholisierung – so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Die Zeit- und Altersgrenzen treten insofern für den begleiteten Jugendlichen wieder in Kraft.

Veranstalter und Gewerbetreibende können in keinem Fall die Erziehungsbeauftragung übernehmen!